

2./X. 1918

198

Transportbewilligungen für nicht allgemein zugelassene Bahngüter.

Amlich wird gemeldet: Um die Versendung von gegenwärtig nicht allgemein zugelassenen Gütern in sehr dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger volkswirtschaftlicher oder öffentlicher Interessen nicht durchwegs auszuschließen, hat das Eisenbahnministerium die Bahnverwaltungen ermächtigt, fallweise Transportbewilligungen zu erteilen. Es empfiehlt sich, Ansuchen um Erteilung solcher Bewilligungen, jedoch nur in besonders

dringenden Fällen, unter Darlegung der angeführten Voraussetzungen und Beischluß der entsprechend ausgefüllten Frachtbriefe unmittelbar bei jener Bahndirektion einzubringen, der die Versandstation untersteht.